

3. GESETZGEBUNG

3.1 Übersicht über die Gesetze

Anhang 1 gibt eine Übersicht über die für die umweltrelevante Gesetzgebung. In der Folge werden die wichtigsten Gesetze und Verordnungen eingeführt.

3.2 Umweltschutzgesetzgebung

3.2.1 Bundesgesetz über den Umweltschutz

Inkrafttreten des revidierten Umweltschutzgesetzes: 1.7.97

a) Aufbau des Gesetzes (Fig. 3.2.1 - 1).

b) Art. 9 USG (Umweltverträglichkeitsprüfung)
(gültig ab 1.7. 1997) (*kursiv: neue Formulierungen*)

1 Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten können, prüft sie *möglichst frühzeitig* die Umweltverträglichkeit; der Bundesrat bezeichnet diese Anlagen.

2 Der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt ein Bericht zugrunde, der *diejenigen Angaben enthält, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind*. Der Bericht wird nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstellen zuhanden der Behörde eingeholt und umfasst folgende Punkte:

- a. den Ausgangszustand;
- b. das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall;
- c. die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt;
- d. die Massnahmen, die eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen, sowie die Kosten dafür.

3 Der Gesuchsteller, sei es ein Privater oder eine Amtsstelle, sorgt für die Erstellung des Berichtes.

4 Bei öffentlichen und konzessionierten privaten Anlagen enthält der Bericht überdies eine Begründung des Vorhabens.

5 Die Umweltschutzfachstellen beurteilen die Berichte und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen. *Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Fristen für die Beurteilung.*

6 Die zuständige Behörde kann Auskünfte oder ergänzende Abklärungen verlangen. Sind Expertisen notwendig, gibt sie den Interessierten vor der Ernennung der Experten Gelegenheit zur Stellungnahme.

7 Bei der Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, thermischen Kraftwerken oder grossen Kühltürmen *sowie weiteren vom Bundesrat zu bezeichnenden Anlagen* hört sie zudem das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (*Bundesamt*) an.

8 Der Bericht und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung können von jedermann eingesehen werden, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern; das Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis bleibt auf jeden Fall gewahrt.

3.2.2 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

3.2.2.1 Aufbau der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(vom 19.10.1988 / Stand 1.1.1996)

(siehe Anhang 2)

3.2.2.2 Wesentliche Artikel

Art. 3/ 4/ 5/ 6/ 7/ 8/ 9/ 11/ 12/ 13/ 13a/ 17/ 18

3.2.2.3 Anhang zur UVPV

Im Anhang der Verordnung (Fig. 3.2.2.3) ist aufgelistet, für welche **Vorhaben**, ab welcher Grösse eine UVP durchzuführen ist, welche nach den verschiedenen Anlagentypen gegliedert sind:

- z.B. Gruppe 1: Verkehr
 Gruppe 11: Strassenverkehr
 Typ Nr. 11.1. Nationalstrassen
 oder
 Typ Nr. 11.4. Parkhäuser/-plätze mit mehr als 300 Motorwagen

 oder
 Typ Nr. 14.3. Helikopterflugfelder mit mehr als 1000 Flugbewegungen/Jahr

Die Schwellen (z.B. 300 Motorwagen; 1000 Flugbewegungen/Jahr) bergen die Gefahr, dass der Gesuchsteller sein Projekt so dimensioniert, um sich der UVP entziehen zu können. Besser wäre, wenn der Gesuchsteller in jedem Fall die zu erwartenden Umweltauswirkungen aufzeichnen müsste und nur im Falle von nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt, in das formelle Verfahren der UVP einsteigen müsste.

3.3 Raumplanungsgesetzgebung

3.3.1 Bundesgesetz über die Raumplanung

(vom 22. Juni 1979/ in Kraft seit 1.1.1980; Stand am 22. August 2000;)

a) Aufbau des RPG:

1. TITEL: EINLEITUNG
2. TITEL: MASSNAHMEN DER RAUMPLANUNG
 1. KAPITEL: RICHTPLÄNE DER KANTONE
 2. KAPITEL: BESONDERE MASSNAHMEN DES BUNDES
 3. KAPITEL: NUTZUNGSPLÄNE
 1. ABSCHNITT: ZWECK UND INHALT
 2. ABSCHNITT: WIRKUNGEN
 3. ABSCHNITT: ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

3. TITEL: BUNDESBEITRÄGE

4. TITEL: ORGANISATION

5. TITEL: RECHTSSCHUTZ

6. TITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

b) Auszüge wesentlicher Stellen aus dem RPG (Art.6 und Art. 8)

Art. 6 (RPG) Grundlagen:

"1 Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.

2 Sie stellen fest, welche Gebiete

a. sich für eignen;

b. besonders schön, wertvoll, bedeutsam sind;

c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

3 Sie geben Aufschluss über den Stand der anzustrebenden Entwicklung"

Art. 8 (RPG) Mindestinhalt der Richtpläne:

"Richtpläne zeigen mindestens

a. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;

b. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgabe zu erfüllen."

- Wesentliches Anliegen des Richtplanes:

Herstellung des Raumbezugs (Fig. 3.5.1 - 1)

- Beispiele für Nutzungsplanung (Fig. 3.5.1 - 2 und Fig. 3.5.1 -3)

Demnach haben die Richtpläne Auskunft zu geben über den Stand der Koordination raumwirksamer Tätigkeiten.

Die Richtpläne haben aber nicht alles zu koordinieren. Vielmehr haben sie sich mit jenen raumwirksamen Tätigkeiten zu befassen, die

- einander ausschliessen;
- behindern;
- bedingen oder
- ergänzen.

Die raumwirksamen Tätigkeiten können einander (auch) aus Gründen des Umweltschutzes ausschliessen oder behindern: Derartige Vorhaben unterliegen ebenfalls der Koordination durch die Richtplanung. Faktisch sind Raumplanung und Umweltschutz nicht zu trennen. In diesem Zusammenhang wird Umweltschutz mit dem Instrument der Richtplanung eine vorsorgende Umweltplanung.

Die Beschlüsse im Rahmen der Richtpläne müssen zweckmässigerweise behördenverbindlich sein: Das heisst, sie (die Behörden irgendwelcher Stufe) sind an die Vereinbarungen gemäss Richtplan gebunden.

- Planungsebenen:

Bund:	Konzepte, Sachpläne
Kantone:	Richtpläne
Gemeinden:	Nutzungspläne

3.3.2 Verordnung über die Raumplanung (RPV) (vom 28. Juni 2000 (Stand am 22. August 2000))

3.3.2.1 Aufbau:

1. KAPITEL: EINLEITUNG
2. KAPITEL: KANTONALER RICHTPLAN
3. KAPITEL: BESONDERE MASSNAHMEN DES BUNDES
4. KAPITEL: FRUCHTFOLGEFLÄCHEN
5. KAPITEL: NUTZUNGSPLÄNE
 1. Abschnitt: Erschliessung
 2. Abschnitt: Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone
 3. Abschnitt: Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone
 4. Abschnitt: Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
 5. Abschnitt: Anmerkung im Grundbuch
6. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.3.2.2 Auszüge wesentlicher Passagen aus der RPV (Fig. 3.3.2.2 - 1)

- Schema für die Behandlung raumwirksamer Vorhaben (Fig. 3.3.2.2 - 2)
- Behandlung von Varianten im Rahmen der Richtplanung (Fig. 3.3.2.2 - 3)
- Ausschnitt aus dem Richtplan Kanton Wallis (Fig. 3.3.2.2 - 4)

3.4 Bundesgericht

Das Bundesgericht publiziert unter anderem Gerichtsentscheide, die die Handhabung der UVP und der Richtplanung betreffen. Es wird empfohlen, die Urteile zu konsultieren.

3.5 Gesetzgebung auf der Stufe der Kantone (Umweltschutz)

(Kantonale Anforderungskataloge)

3.6 Internationale Gesetzgebung

3.6.1 Die EG-Richtlinie zur UVP

Wie sieht ein Vergleich zwischen der UVP nach schweizerischem Recht mit der EG-Richtlinie über die UVP aus?

Am 27. Juni 1985 verabschiedete der Rat der EG eine "Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Objekten". Aufgrund dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren eine entsprechende Umsetzung in ihre Umweltschutzgesetzgebung vorzunehmen.

Wir wollen kurz der Frage nach der "Europafähigkeit" der UVP nach schweizerischem Umweltrecht nachgehen. Vorwegnehmend sei vermerkt, dass die Grundzüge einander entsprechen.

A. Ziel: In beiden Ansätzen geht es um die Verbesserung der Qualität durch vorbeugenden Umweltschutz. Dazu wird die UVP als verfahrensrechtliches Instrument eingesetzt.

B. Ganzheitliche Betrachtung:

Gemäss Art. 2 der Richtlinie sind die Auswirkungen von Vorhaben zu ermitteln, zu beschreiben und zu beurteilen in bezug auf: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschliesslich ihrer Wechselwirkungen sowie bezüglich Kultur- und Sachgüter.

C: Kein selbständiges Verfahren:

Auch gemäss EG-Richtlinie ist die UVP kein selbständiges Verfahren, sondern wird in die bestehenden Verfahren zur Genehmigung von Projekten (Art.2) eingebunden.

D. Aufgaben des Projektträgers:

Analog der Schweiz muss auch gemäss EG-Richtlinie der Bauherr den Bericht erstellen.

E. Projekt-UVP:

Auch bei der EG ist die UVP eine PROJEKT-UVP. Variantenvergleiche und Auswahl der Bestvariante gehören in die Vor-UVP-Phase (in der Schweiz: kant. Richtplanung). In der UVP-Berichterstattung wird lediglich noch aufgezeigt, welche Varianten untersucht wurden und wie der Projektträger zur Festlegung auf die Variante kam, die dem vorliegenden Projekt zugrunde liegt.

F. Keine Festlegung der Bewertungsmethodik:

Wegen der methodischen Bedenken gegenüber Bewertungsverfahren, die heute bisweilen eingesetzt werden (Kosten-Nutzen-Analyse, Nutzwertanalyse, etc.) werden richtigerweise auch in der EG-Richtlinie keine Festlegungen bezüglich der Bewertungsmethoden vorgenommen.